



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 350/01

vom
21. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Bedrohung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. August 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 16. März 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 17. August 2001 hat vorgelegen.

Schäfer

Schluckebier

Nack

Schaal

Wahl

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs